



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

[REDACTED]

22. April 2024

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5081-0003#2024/0007- 0801 8706.0002 Bitte immer angeben!	25.03.2024	[REDACTED]	[REDACTED]

Landestransparenzgesetz – Antrag [REDACTED] vom 25.03.2024

Sehr [REDACTED],

mit Ihrer Eingabe vom 25.03.2024 beantragen Sie unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind, folgende Informationen:

- Konzessionsverträge unserer Behörde mit der Tank & Rast AG und deren Tochterunternehmen
- Höhe der Zahlungen unserer Behörde an die Tank & Rast AG in den vergangenen 5 Jahren
- Höhe der Zahlungen der Tank & Rast AG an unsere Behörde in den vergangenen 5 Jahren

Die angesprochenen Konzessionen der Tank & Rast AG betreffen Rastanlagen an den Bundesautobahnen. Seit dem 1. Januar 2021 liegen die Bundesautobahnen in Bundesverwaltung. In diese Zuständigkeit fallen auch die zu den Bundesautobahnen gehörenden Rastanlagen und die dabei ggf. bestehende Zusammenarbeit mit der Tank & Rast AG. Dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz liegen keine Unterlagen zu den beantragten Informationen vor.



Unterlagen über die beantragten Informationen könnten ggf. im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vorliegen. Daher könnten Sie Ihren Antrag dort stellen.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.